

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 25. Februar 2021

Amtsblatt Nr. 06

- Tagesordnung SVV .....	2	- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021, Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen .....	11
- Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/ Wetzlarer Bahn“, 1. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel der LHP .....	6	- FFH-Managementplanung Streuwiesen Werder .....	14
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „Wohnen am Stern Teilbereich A - westlich Stern-Center, Teilbereich B - östlich Stern-Center“ der LHP .....	7	- Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 92 .....	16
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 1. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam .....	9	- Neubau einer Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee von Werder (Havel) nach Potsdam (BW50) und den Bau der Wegeanbindungen nach Werder (Havel), Potsdam und Schwielowsee .....	16
		- Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam .....	17
		- Deichschau .....	17
		- Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Potsdam .....	17
		- Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	17
		- Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS) .....	18

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
**Verantwortlich:** Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz  
**Redaktion:** Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

# 18. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 03.03.2021, 15:00 Uhr

Ort, Raum: MBS Arena, Olympischer Weg 6, 14471 Potsdam

<b>Öffentlicher Teil</b>		<b>Tagesordnung</b>
<b>1</b>	<b>Eröffnung der Sitzung</b>	6.4 Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum <b>21/SVV/0071</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
<b>2</b>	<b>Fragestunde</b>	<b>7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen</b>
2.1	Lastenradförderung in Potsdam <b>21/SVV/0131</b> Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE	7.1 Sonnenschutz für Fußgänger an zentralen Plätzen <b>20/SVV/1141</b> Fraktion DIE LINKE
2.2	Straßen mit Eignung als Tempo-30-Zone <b>21/SVV/0135</b> Stadtverordneter Twerdy, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.2 Provisorischer Uferweg Speicherstadt <b>20/SVV/1143</b> Fraktion DIE LINKE
2.3	Altlasten auf dem ehemaligen Kasernengebiet Krampnitz <b>21/SVV/0166</b> Stadtverordneter Walter, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.3 Einrichten von Rechtsabbiegen an roten Ampeln mittels eines Grünpfeilschildes für Fahrradfahrer <b>20/SVV/1173</b> Fraktion CDU
2.4	Stadtentwicklungskonzept Spielplätze <b>21/SVV/0167</b> Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE	7.4 Ampelanlage für seheingeschränkte und blinde Menschen am bestehenden Straßenübergang Behlertstraße. <b>20/SVV/1175</b> Fraktion CDU
2.5	Dienstvergehen und volle Bezüge - der Ex-Baubeigeordnete von Grüne/B90 Matthias Klipp einigt sich mit der Stadt, aus welchen Gründen? <b>21/SVV/0212</b> Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	7.5 Ausbau der Fahrradständer in Babelsberg <b>20/SVV/1183</b> Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen
2.6	Heizkraftwerk Potsdam Süd <b>21/SVV/0225</b> Stadtverordneter Jens Dörschel, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.6 Verkehrssicherheit Georg-Hermann-Allee <b>20/SVV/1206</b> Fraktion DIE aNDERE
<b>3</b>	<b>Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.02.2021</b>	7.7 Einrichtung einer Fahrradstaffel des Ordnungsamtes <b>20/SVV/1216</b> Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke
<b>4</b>	<b>Bericht des Oberbürgermeisters</b>	7.8 Werkstattverfahren „Autofreie Innenstadt“ <b>20/SVV/1268</b> Fraktion Freie Demokraten
<b>5</b>	<b>Report des Migrantenbeirates</b>	7.9 Sanierung Gehweg Amundsenstraße <b>20/SVV/1275</b> Fraktion SPD
<b>6</b>	<b>Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung</b>	7.10 Mängel an der Skateanlage Caputher Heuweg beheben <b>20/SVV/1276</b> Fraktionen DIE LINKE und SPD
6.1	Stadtentwicklungskonzept Einzelhandel der Landeshauptstadt Potsdam <b>20/SVV/1030</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung	7.11 Abstellen von Autos in Kreuzungsbereichen, Einmündungen und vor Bordsteinabsenkungen verhindern <b>20/SVV/1277</b> Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
6.2	Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland), Abwägungs- und Satzungsbeschluss <b>20/SVV/1187</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung	7.12 Wiederherstellung der Sichtbeziehungen an der Neustädter Havelbucht <b>20/SVV/1281</b> Fraktion CDU
6.3	Handlungskonzept „Förderung der Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in Potsdam“ <b>20/SVV/1273</b> Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport	7.13 Verkehrssicherheit in der Innenstadt erhöhen <b>20/SVV/1284</b> Fraktion Freie Demokraten
		7.14 Fahrradparkhäuser an P&R-Parkplätzen <b>20/SVV/1286</b> Fraktion Freie Demokraten

7.15	Kreuzungsbereiche sicherer gestalten - Phänomen „Toter Winkel“ <b>20/SVV/1287</b> Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE	8.13	Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“, Teilbereiche I und II Friedrichspark der Landeshauptstadt Potsdam <b>21/SVV/0169</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
7.16	Auswirkungen des wachsenden Nordens im Hinblick auf Grundwasserverbrauch, deren Reserven und dem stetig wachsenden Verkehr analysieren <b>20/SVV/1345</b> Ortsbeirat Grube	8.14	Änderung des Gesellschaftervertrages der Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH <b>21/SVV/0170</b> Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
7.17	Verlegung der Buslinien 696 und 699 zur besseren Anbindung von Drewitz und Kirchsteigfeld <b>20/SVV/1361</b> Fraktion CDU	8.15	Integrationsgarten Am Schlaatz <b>21/SVV/0185</b> Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen
7.18	Verkehrssicherheit an Haltestellen <b>20/SVV/1407</b> Fraktion Freie Demokraten	8.16	Väterbeteiligung an Elterngeld und Elternzeit in der LHP erhöhen <b>21/SVV/0187</b> Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen
<b>8</b>	<b>Anträge</b>	8.17	Sicherung des Intergrationsgartens <b>21/SVV/0190</b> Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE
8.1	41. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29.06. bis 01.07.2021 in Erfurt <b>21/SVV/0109</b> Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	8.18	E-Scooter in Potsdam - Regelung durch Mikromobilitätssatzung <b>21/SVV/0211</b> Fraktion SPD, Fraktion B90/die Grünen
8.2	Erfüllung der vertraglichen Zusagen zur Entwicklung des Konversionsprojektes Kasernengelände GRENZ-REGIMENT - 34 ‚Hanno Günther‘- Waldsiedlung <b>21/SVV/0124</b> Ortsbeirat Groß Glienicke	8.19	Erweiterung des Sportplatzes an der Kirschallee <b>21/SVV/0213</b> Fraktionen SPD, B90/Grüne, die LINKE
8.3	Vorgehen zu Beschlüssen der Ortsbeiräte <b>21/SVV/0125</b> Ortsbeirat Groß Glienicke	8.20	Stadt als Bühne - mit Open-Air Bespielung Kulturerlebnisse sicher ermöglichen <b>21/SVV/0214</b> Fraktionen SPD, B90/Grüne, die LINKE
8.4	Wassermanagement im Einzugsgebiet Groß Glienicke <b>21/SVV/0126</b> Ortsbeirat Groß Glienicke	8.21	Neubildung des Aufsichtsrates der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH <b>21/SVV/0172</b> Fraktion DIE aNDERE
8.5	Ausstiegs- und Unterstützungskatalog für vom Lockdown betroffene Betriebe <b>21/SVV/0104</b> Fraktion AfD	8.22	Neuorganisation der Geschäftsführung in der Klinikgruppe „Ernst von Bergmann“ <b>21/SVV/0174</b> Fraktion DIE aNDERE
8.6	Förderung der Grundwasserneubildung <b>21/SVV/0113</b> Fraktion CDU	8.23	Teilhabe für Kinder und Jugendliche unbürokratisch gestalten <b>21/SVV/0208</b> Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
8.7	Errichtung von Sanitäreinrichtungen an Kinderspielplätzen <b>21/SVV/0129</b> Fraktion AfD	8.24	Information und Werbung für Angebote zur Seelischen Gesundheit <b>21/SVV/0221</b> Fraktion Freie Demokraten
8.8	Prüfung der Aufnahme des Planfeststellungsverfahrens für den dritten Havelübergang ‚Havelspange‘ <b>21/SVV/0161</b> Fraktion AfD	8.25	Faire Bezahlung für langjährige Beschäftigte im städtischen Klinikum und dessen Tochtergesellschaften <b>21/SVV/0222</b> Fraktion DIE aNDERE
8.9	Sonnenschutz an ÖPNV-Wartehallen im Stadtgebiet <b>21/SVV/0136</b> Fraktion DIE LINKE	8.26	Keine Vergabe von Leistungen des Klinikums zu Bedingungen unterhalb des TVöD <b>21/SVV/0223</b> Fraktion DIE aNDERE
8.10	Toiletten im Volkspark winterfest machen <b>21/SVV/0137</b> Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen		
8.11	Geplante Beachvolleyballfelder qualitativ aufwerten <b>21/SVV/0138</b> Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen		
8.12	Bebauungsplan Nr. 88 „Südflanke Park Sanssouci / Geschwister- Scholl-Straße“, 1. Änderung Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße 51, Abwägung und Satzungsbeschluss <b>21/SVV/0168</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung		

8.27	Erstellung eines Katasters für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die städtische Natur <b>21/SVV/0224</b> Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen	13.2.1	2. Kooperationsbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit <b>21/SVV/0202</b> Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters
8.28	Treffpunkte für junge Menschen <b>21/SVV/0226</b> Fraktionen SPD, Fraktion B90/die Grünen	13.3	Bericht bezüglich Instrumente zur Begrenzung des Mietenanstiegs in Potsdam gemäß Beschluss: 19/SVV/1016
8.29	Resolution für ein starkes Lieferkettengesetz <b>21/SVV/0227</b> Fraktionen SPD, Fraktion B90/die Grünen	13.4	Beschäftigung von Hallenwarten für Sportanlagen der Stadt gemäß Beschluss: 19/SW/1198
8.30	Bewerbung der Landeshauptstadt Potsdam im Förderprogramm ‚Modellprojekte Smart Cities‘ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat <b>21/SVV/0228</b> Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters	13.4.1	Hallenwart Da-Vinci-Gesamtschule <b>21/SVV/0112</b> Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service
8.31	Betrauung des KEvB mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in Umsetzung der SSV-Beschlüsse zur Überführung der Arbeitsverhältnisse in den TVöD	13.5	Vorlage eines entsprechenden Vorschlags bezüglich „1.000 zusätzliche Bäume für Potsdam“ gemäß Beschluss: 19/SVV/1249
8.32	Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	13.5.1	1.000 zusätzliche Bäume für Potsdam <b>21/SVV/0232</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen
<b>9</b>	<b>Mitteilungsvorlagen</b>	13.6	Bericht bezüglich Stahnsdorfer Straße in eine Fahrradstraße umwandeln gemäß Beschluss: 20/SVV/0023 - 1. Absatz - regelmäßige BE in StVW
9.1	Protokoll der Einwohnerversammlung in Groß Glienicke vom 2. März 2020 <b>20/SVV/1066</b> Oberbürgermeister, Planungsbüro	13.7	Bericht über die Umsetzung ‚Alles unter einem Dach - Das Potsdamer Familienbüro‘ gemäß Beschluss: 20/SVV/0332
<b>10</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	13.8	Bericht bezüglich Strukturen städtischer Gesellschaften im Bereich Wirtschaft gemäß Beschluss: 20/SVV/0437
<b>11</b>	<b>Gremienbesetzung</b>	13.9	Berichterstattung bezüglich Entgeltgleichheit in der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Beschluss: 20/SW/0605
11.1	Klimarat Wahlperiode 2019-2024 - Nachbesetzung <b>21/SVV/0149</b> Oberbürgermeister, Koordinierungsstelle Klimaschutz	13.9.1	Entgeltgleichheit in der Landeshauptstadt Potsdam - Zwischenbericht <b>21/SVV/0233</b> Oberbürgermeister, Fachbereich Personal und Organisation
11.2	Nachberufung von 3 Mitgliedern in den Wirtschaftsrat der Landeshauptstadt Potsdam <b>21/SVV/0198</b> Oberbürgermeister, Wirtschaftsförderung	13.10	Vorlage einer Anlagerichtlinie - Divestment und Finanzanlage nach ökologischen, sozialen und Good Governance- Kriterien gemäß Beschluss: 20/SVV/0849
11.3	Änderung in der Ausschussbesetzung <b>21/SVV/0230</b> Fraktionen	13.11	Prüfergebnis - Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bei erneuter Elternzeit gemäß Beschluss: 20/SVV/0947
<b>12</b>	<b>Mitteilungsvorlagen</b>	13.12	Berichterstattung bezüglich ‚Wertstoffhof in Babelsberg erhalten und Öffnungszeiten nutzerfreundlich umgestalten‘ gemäß Beschluss: 20/SVV/1005
<b>13</b>	<b>Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister</b>	13.13	Berücksichtigung von Sportflächen bei der Stadtentwicklung gemäß Beschluss: 20/SW/1159
13.1	Zinsmitteilung zu Umschuldungen von Investitionskrediten der LHP in 2018-2020 gemäß Beschluss: 18/SW/0039	13.2	Vorlage des jährlichen Kooperationsberichtes bezüglich Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit gemäß Beschluss: 19/SW/0058
13.1.1	Zinsmitteilung zur Umschuldung von Investitionskrediten der LHP in 2019 und 2020 <b>21/SVV/0200</b> Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Finanzen, Investitionen und Controlling		

## **Nicht öffentlicher Teil**

- 14      Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung /  
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.02.2021**
- 15      Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 15.1    Grundstücksangelegenheit Gluckstraße  
**20/SVV/1409**    Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice
- 15.2    Grundstücksangelegenheit Patrizierweg  
**20/SVV/1410**    Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice
- 16      Nicht öffentliche Anträge**
- 16.1    Ankauf von Grundstücken im Christophorusweg in Groß Glienicke  
**21/SVV/0197**    Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service

## Amtliche Bekanntmachung

# Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee / Wetzlarer Bahn“, 1. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 30 der Landeshauptstadt Potsdam vom 30. Dezember 2020.

Auf Grundlage des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der betroffenen Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gegeben werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten (eingeschränkten) Gewerbegebiete GEe 1, GEe 2, GEe 3 und GE 4.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz:

innerhalb der GEe 1 und GEe 2: 270, 298, 299  
innerhalb des GEe 3: 292, 291  
innerhalb des GE 4: 288, 287, 286.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ungefähr 2,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die zulässige Grundfläche wird durch das Änderungsverfahren nicht verändert.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Einsicht bereitgehalten. Äußerungen zur Planung können

**vom 05.03.2021 bis einschließlich 19.03.2021**

vorgebracht werden.

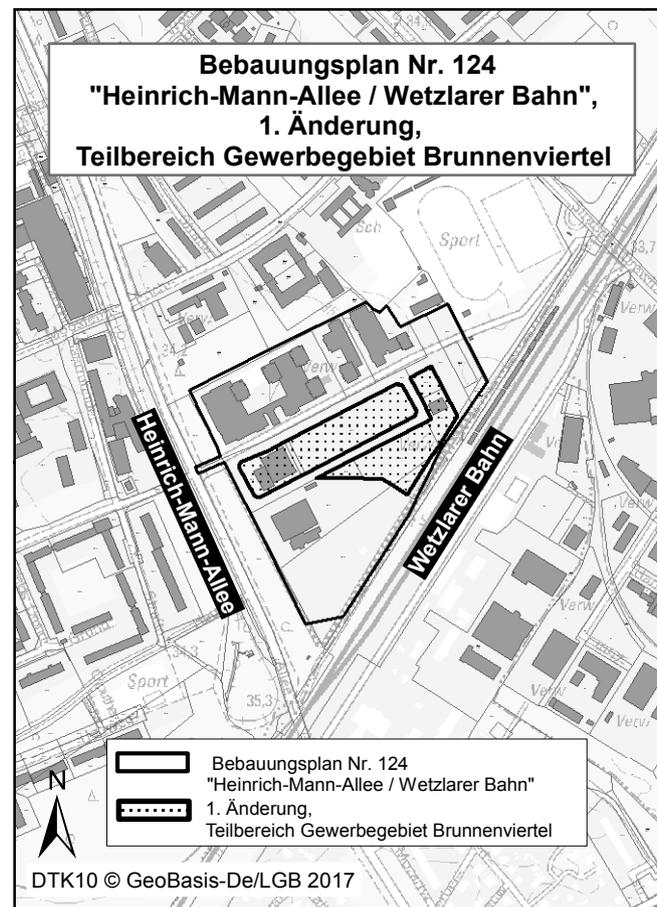
Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, können während des o.g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen.

Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

**Informationen:** Frau Jung  
Tel.: 0331/289-2536  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Tel.: 289 2517  
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)



Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem

*persönlichen Besuch abzusehen sowie Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (bauleitplanung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.*

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung

zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: [www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung](http://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung).

Potsdam, den 9. Februar 2021

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

### zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „Wohnen am Stern

### Teilbereich A - westlich Stern-Center, Teilbereich B - östlich Stern-Center“

### der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 20.05.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 „Wohnen am Stern Teilbereich A - westlich Stern-Center, Teilbereich B - östlich Stern-Center“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht aus zwei Teilbereichen A und B und umfasst die Gebiete in den folgenden Grenzen:

Teilbereich A – südwestlich des Stern-Center  
**im Norden:** Flurstück 1563 - Stern-Center  
**im Osten:** Flurstück 393/23 - Stern-Center  
**im Süden:** Flurstück 393/23 und 946 - Stern-Center und die Kreuzung Gerlachstraße / Straße Stern-Center  
**im Westen:** die Straße Stern-Center

Teilbereich B – südöstlich des Stern-Center  
**im Norden:** Flurstück 1565 - Stern-Center  
**im Westen:** Flurstück 393/23 - Stern-Center  
**im Osten:** Flurstück 393/23 - Stern-Center und die Gerlachstraße  
**im Süden:** Flurstück 1005 - Stern-Center sowie die Gerlachstraße und die Notabfahrt des Parkdecks des Stern-Center

Der Geltungsbereich besteht aus 2 Teilbereichen, die folgende Flurstücke umfassen; der Teilbereich A umfasst das Flurstück 1564 (alt 971), der Flur 7, Gemarkung Drewitz und der Teilbereich B umfasst das Flurstück 1566 (alt 1006), der Flur 7 der Gemarkung Drewitz. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,75 ha (davon Teilbereich A ca. 0,37 ha und Teilbereich B ca. 0,38 ha). Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist der Antrag der Vorhabenträgerin auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens.

Auf Grund der differenzierten umgebenden Strukturen - der unmittelbaren Nachbarschaft zum Stern-Center als Sondergebiet Einzelhandel, den benachbarten Gewerbe- und Mischgebieten sowie den Kleingartenanlagen wird entsprechend § 12 Abs.3 Satz 2 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ohne Festlegung einer Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung aufgestellt.

Zur städtebaulichen Ordnung sowie zur Umsetzung der Planungsziele der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Lage im hier vorhandenen städtebaulichen Gefüge und der daraus resultierenden Belange hinsichtlich Immissionsschutz, der Verknüpfung mit den umliegenden städtebaulichen Strukturen sowie zur Klärung einer gesicherten Erschließung ist die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

#### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung von 4 Wohnhochhäusern in Form von Geschosswohnungsbau, der sich hinsichtlich seiner Dichte und Höhenentwicklung an der bestehenden Wohnbebauung südlich des Stern-Centers orientiert.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

**vom 15.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021**

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des o. g. Zeitraums unter: <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden.

*Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.*

**Informationen:** Frau Brunne  
Tel.: 0331/289-2518  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Tel.: 289 2517  
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach  
telefonischer Vereinbarung)

*Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.*

*Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.*

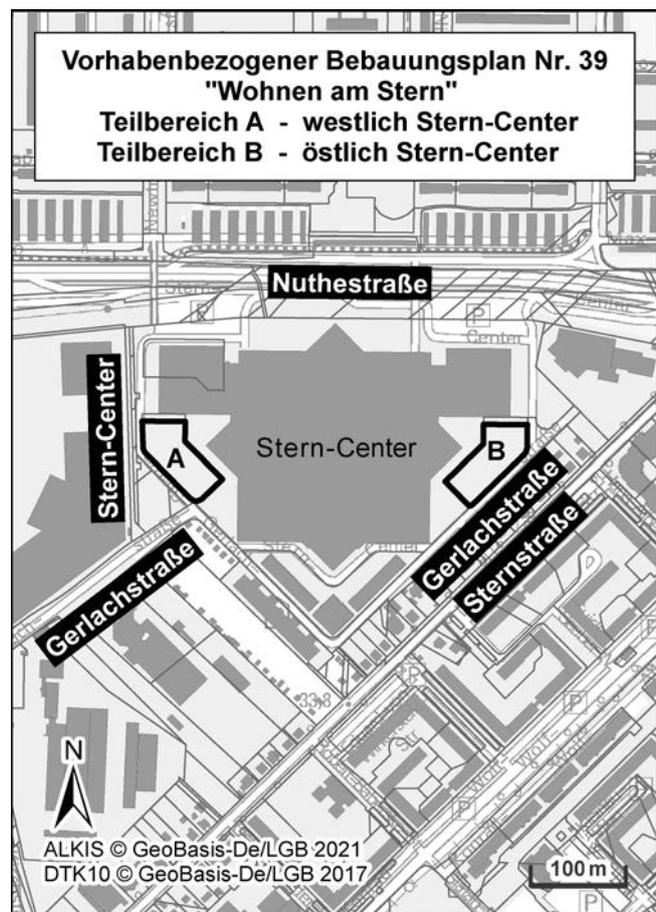
*Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail ([bauleitplanung@rathaus.potsdam.de](mailto:bauleitplanung@rathaus.potsdam.de)) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.*

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt,

um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: [www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung](http://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung).

Potsdam, den 09. Februar 2021

Mike Schubert  
Oberbürgermeister



## Ämtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 1. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 29.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Yorckstraße

Im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzung der Dortustraße

Im Süden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Breiten Straße

Im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzung der Schloßstraße sowie die Straßenbegrenzung des Neuen Marktes und die Mitte der Siefertstraße.

Das Plangebiet umfasst vollständig die folgenden Flurstücke, der Flur 25, der Gemarkung Potsdam 488, 553/1, 553/4, 553/5, 557/7, 557/11, 557/12, 594/1, 594/2, 594/3, 594/5, 598, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 645/1, 646, 1270, 1401, 1402, 1403, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1564, 1651, 1654, 1655, 1656, 1696, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1706, 1707, 1708, 1709, 1737, 1776, 1777, 1778, 1779.

Teilweise befinden sich die folgenden Flurstücke, der Flur 25, der Gemarkung Potsdam 534, 634, 1271, 1762 im Geltungsbereich sowie das Flurstück 1107, der Flur 23.

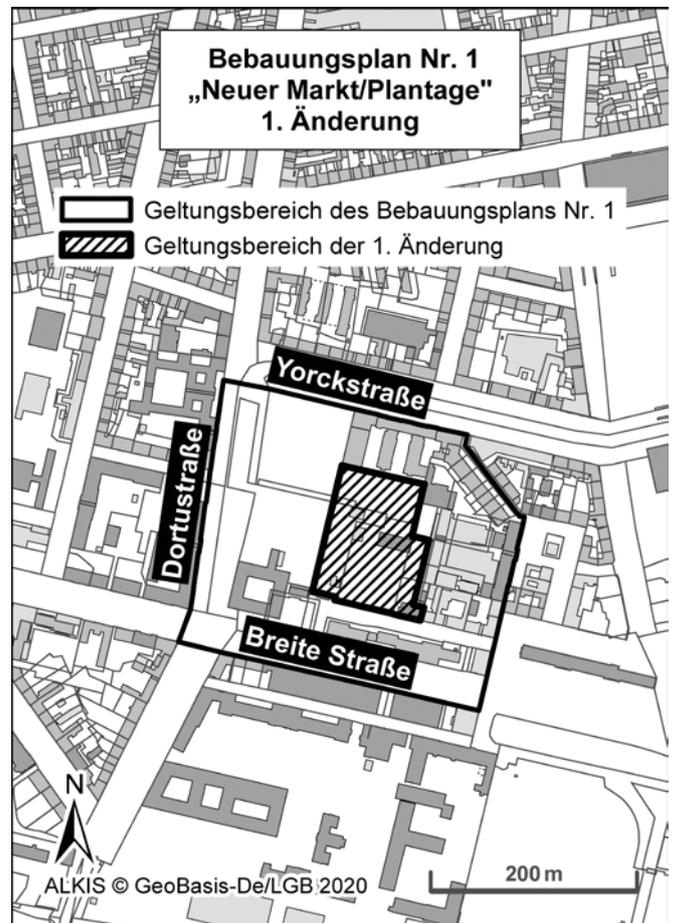
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha. Der zu ändernde Bereich ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan soll in den Baugebieten MI 2.1. und MI 2.2 angepasst werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Kreativquartiers zu schaffen. Die Anpassung des Bebauungsplans umfasst konkret die Flurstücke, der Flur 25, der Gemarkung Potsdam 557/7, 557/11, 557/12, 1777, 1778, 1779.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Auf dem Areal ehem. Feuerwache / Langer Stall soll gemäß Beschlüssen DS 17/SVV/0720 und DS 19/SVV/0342 der Stadtverordnetenversammlung ein innerstädtisches Kreativquartier errichtet werden, welches auch Ersatz für die temporär durch Kreative und Kulturschaffende genutzten Flächen im Rechenzentrum bieten soll.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des ausgewählten Konzepts zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“ im Bereich des künftigen Kreativquartiers erforderlich.



### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bau- und Nutzungskonzeptes des Kreativquartiers.

Die Änderungen beschränken sich dabei auf die Baugebiete MI 2.1 und MI 2.2 des rechtskräftigen Bebauungsplans, in denen das Kreativquartier errichtet werden soll.

Die öffentliche Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 1. Änderung findet gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

**vom 15.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021**

statt.

Bestandteil der Unterlagen der öffentlichen Beteiligung sind der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weitere Bestandteile der Unterlagen sind auch die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Folgende Arten umweltbezogener

Informationen sind verfügbar:

- Ergebnis der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB,
- Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB,
- Ergebnis der Prüfung der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB

Schutzgut Mensch/Immissionsschutz

- Schalltechnische Untersuchung, B-Plan Nr. 1 „ Neuer Markt/Plantage“, 1. Änderung
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, 27.08.2020

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum, 10.08.2020
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Baudenkmalpflege, 28.08.2020
- Stellungnahme der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, 26.08.2020
- Stellungnahme Bereich Denkmalpflege 442, 27.08.2020
- Stellungnahme Bereich Denkmalpflege 442, Bodenarchäologie, 07.05.2019
- Stellungnahme Bereich Denkmalpflege 442, 11.01.2021

Schutzgut Boden/Wasser

- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, 27.08.2020
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde 443, untere Wasserbehörde, 24.08.2020
- Stellungnahme Bereich Umwelt und Natur 452, untere Wasserbehörde, 11.01.2021

Schutzgut Arten und Biotope

- artenschutzfachliche Stellungnahme zur Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrags aus November 2010, 29.01.2021
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde 443, untere Naturschutzbehörde, 24.08.2020
- Stellungnahme Bereich Umwelt und Natur 452, untere Naturschutzbehörde, 11.01.2021

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Beteiligung sind, können während des o. g. Zeitraums unter:

[www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) sowie unter:  
<http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden.

*Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.*

Bereich Stadterneuerung

Tel.: 0331/289-3231

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach  
telefonischer Vereinbarung)

*Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.*

*Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.*

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

*Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail ([stadterneuerung@rathaus.potsdam.de](mailto:stadterneuerung@rathaus.potsdam.de)) oder per Fax (0331 289-3222) einzureichen.*

Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

Potsdam, den 10. Februar 2021

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

**Informationen:** Herr Ohst

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
des Wahlkreises 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II**

**Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021**  
**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II beim

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 61  
Landeshauptstadt Potsdam  
Wahlbüro  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam**

bis zum

**19. Juli 2021, 18.00 Uhr**

schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (nach Muster der Anlage 15 der BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte

in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteigesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG).

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs.1 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten.

6. Parteien, die im 19. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

**21 Juni 2021, 18 Uhr**

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

**9. Juli 2021**

fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 19. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird

anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen und die Versicherung an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG) nach Anlage 18 zur BWO beizufügen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO)

Das Erfordernis von 200 Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

- Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, eine Bescheinigung des Bundesministers des Innern, dass er wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des BWG auch eine Ausfertigung

der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 des BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bestätigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

10. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
- a. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
  - b. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
  - c. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
  - d. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
  - e. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

**30. Juli 2021, 10 Uhr**

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). **Die Sitzung findet in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, statt.**

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist er geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 9. August 2021 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar
- 1. Anlage 13 - Kreiswahlvorschlag,
  - 2. Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
  - 3. Anlage 15 - Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages,
  - 4. Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
  - 5. Anlage 17 - Niederschrift über die Mitglieder-/ Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers,
  - 6. Anlage 18 - Versicherung an Eides statt
- werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden. Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

Potsdam, 27. Januar 2021

Michael Schrewe  
Kreiswahlleiter WK 61

## **Amtliche Bekanntmachung**

# **FFH-Gebiet Streuwiesen bei Werder Beginn der FFH-Managementplanung / Information über bevorstehende Kartierungen**

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. In Brandenburg wurden über 600 Gebiete in das Natura 2000-Netzaufgenommen, darunter das FFH-Gebiet „Streuwiesen bei Werder“. Im Rahmen der Managementplanung sollen geeignete Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren für die Natura 2000-Gebiete entwickelt werden. Je nach Größe und Art des Gebietes sind daher die regionalen Landeigentümer, Landnutzer und weitere Interessierte eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen. Um einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, werden Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten. Die Termine für diese Veranstaltungen werden in der örtlichen Presse sowie auf der Projektseite: [www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de), unter den jeweiligen Projektgebieten bekannt gegeben.

Auf der Projektseite werden ebenfalls alle wichtigen Dokumente des Planungsprozesses zum Download bereitgestellt. Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Managementplanung und beauftragt derzeit ein Planungsbüro mit der Erstellung des Managementplans für das Gebiet „Streuwiesen bei Werder“. Mitarbeiter\*innen des Planungsbüros werden für die Erfassung der Tier- und Pflanzenarten die entsprechenden Flächen ab dem Frühjahr 2021 begehen. Bei Anregungen und Fragen steht Ihnen die Stiftung zur Verfügung.

Ansprechpartner:  
Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg  
Florian Grübler  
Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 / 97164-870  
[florian.gruebler@naturschutzfonds.de](mailto:florian.gruebler@naturschutzfonds.de)



## Amtliche Bekanntmachung

# Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 92 in der Stadt Potsdam

### **Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz vom 11.02.2021**

Mit Wirkung zum 1. April 2021 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 92, Abschnitte 010 und 025 wird von Netzknoten (NK) 3544 003 nach NK 3544 021 und von NK 3544 022 nach NK 3543 008A

über eine Gesamtlänge von 4,784 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße (Stadtstraße) gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Potsdam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhauser Str. 58, 16866 Kyritz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

*Im Auftrag*

*Mike Koehler  
Abteilungsleiter Verkehr*

## Amtliche Bekanntmachung

# Neubau einer Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee von Werder (Havel) nach Potsdam (BW50) und den Bau der Wegeanbindungen nach Werder (Havel), Potsdam und Schwielowsee

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, gemeinsam mit der Nachbargemeinde Werder (Havel) eine neue Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee ab dem II. Quartal 2021 zu errichten. Diese Brücke soll zukünftig parallel zur Brücke der Deutschen Bahn AG verlaufen und den heute vorhandenen Gangsteg auf der Bahnbrücke ersetzen. Bestandteil der Maßnahme sind auch die Wegeanbindungen nach Werder und Potsdam sowie zum Ortsteil Geltow (GT Wildpark-West) der Gemeinde Schwielowsee. Es ist geplant, den „Gemeinsamen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr“ in 3 m Breite behindertengerecht und mit Beleuchtung auszubauen. Auf dem Brückenbauwerk wird die Nutzbreite 4 m betragen. Die Fertigstellung ist derzeit für Mitte 2022 geplant.

Mit der Planung wurde im September 2017 begonnen. Nach Abschluss der Entwurfsplanung wurde im Februar 2019 die Genehmigungsplanung eingeleitet.

Die Genehmigung und damit das Baurecht ist über die Einvernehmensherstellung mit den Beteiligten mit Datum 01.09.2020 erzielt worden.

Bei der Berücksichtigung der Träger öffentlicher Belange waren dabei u.a. Verträge mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt als Eigentümer des zu querenden Gewässers und Verträge mit der Deutschen Bahn AG als Eigentümer der beanspruchten Hauptflächen erforderlich sowie vor allem die abschließende Klärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Wasserrecht und Naturschutz. Neben der Berücksichtigung der Belange direkt betroffener Anlieger erfolgte die öffentliche Auslegung der Planung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung in der Zeit vom 21. Januar 2019 bis einschließlich 18. Februar 2019.

Die erforderliche Abwägung der einzelnen Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Landeshauptstadt Potsdam als federführende Behörde der Gesamtmaßnahme durchgeführt.

Die Unterlagen der abschließenden Genehmigung und deren Anlagen (Auszüge) sind via Internetauftritt einsehbar unter:

<https://www.mobil-potsdam.de/de/aktuelle-verkehrsthemen/radwegbruecke-potsdam-werder-havel/>

Durch die Internetpräsenz wird es auch zukünftig möglich sein, jederzeit Informationen über wesentlich Daten und den aktuellen Stand der Maßnahme zu erhalten.

Die komplette Genehmigungsakte befindet sich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Bereich Verkehrsanlagen im Dienstgebäude am Hauptbahnhof Friedrich-Engels-Straße 104.

Ansprechpartner für die Maßnahme ist:  
Frau Peitsch: Tel.: 0331 / 289 2741,  
E-Mail: [daniela.peitsch@rathaus.potsdam.de](mailto:daniela.peitsch@rathaus.potsdam.de)

oder  
Sekretariat: Tel.: 0331 / 289 2729, E-Mail: [Verkehrsanlagen@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Verkehrsanlagen@Rathaus.Potsdam.de)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronalage bitten wir derzeit generell um telefonische Kontaktaufnahme bzw. um Kontakt per E-Mail.

*Thomas Schenke  
komm. Fachbereichsleiter FB Mobilität und techn. Infrastruktur*

## Amtliche Bekanntmachung

# Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Als nächstfolgende Ersatzperson wurde Bettina Franke zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Frau Luisa Preschel (DIE PARTEI) hat zum 31.01.2021 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam niedergelegt.

Potsdam, den 27.01.2021

Michael Schrewe  
Kreiswahlleiter

## Amtliche Bekanntmachung

# Amtliche Bekanntmachung zur Frühjahrsdeichschau 2021

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

am 26.04.2021

die Frühjahrsdeichschau durch.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 0331 289 3786 oder 0331 289 1801 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube - Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitze

Potsdam, den 10. Februar 2021

Treffpunkt ist um 9:00 Uhr am Schöpfwerk Grube-Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitze statt.

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) die neuen Bodenrichtwerte für den Bereich der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt und am 27.01.2021 beschlossen.

Situation sollten Sie von einem Besuch der Geschäftsstelle ohne vorheriger Absprache absehen und vorrangig von der Beratungsmöglichkeit per Telefon und E-Mail Gebrauch machen.

Die durch den Gutachterausschuss beschlossenen Bodenrichtwerte mit Stichtag 31.12.2020 werden ab März 2021 im amtlichen Bodenrichtwert-Portal **BORIS Land Brandenburg** (<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>) veröffentlicht. Über dieses Portal ist für jedermann neben einer kostenfreien Ansicht der Bodenrichtwerte mit Stichtag ab 01.01.2010 auch ein anmelde- und kostenfreier automatisierter Abruf einer amtlichen Bodenrichtwertauskunft als PDF-Dokument möglich. Darüber hinaus können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu den Sprechzeiten mündliche und schriftliche (kostenpflichtige) Auskünfte zu den Bodenrichtwerten, auch zu älteren Stichtagen, eingeholt werden. Auf Grund der aktuellen

Sprechzeiten: Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr  
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr  
Tel.: 0331 / 289 3182  
Fax: 0331 / 289 84 3183  
E-Mail: [gutachterausschuss@rathaus.potsdam.de](mailto:gutachterausschuss@rathaus.potsdam.de)

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gutachterausschüsse des Landes Brandenburg ([Link: https://www.gutachterausschuss-bb.de/](https://www.gutachterausschuss-bb.de/)).

Potsdam, 08.02.2021

W. Schmidt  
Vorsitzender des Gutachterausschusses Potsdam

# Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landeshauptstadt Potsdam  
Fachbereich Personal und Organisation

der Landeshauptstadt Potsdam werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Dienstaussweise mit den Nummern

02834, 02344, 02155, 01360 und 00156

Dr. Uta Kletzing  
Leiterin Fachbereich Personal und Organisation

## Amtliche Bekanntmachung

# Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS)

Der Wirtschaftsplan 2020 des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2020 und am 18.02.2021 (Beitrittsbeschluss) beschlossen. Das Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 19.11.2020 einen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 18.568.000 Euro und einen Gesamt-

betrag der Verpflichtungsermächtigungen in der sich aus Kreditaufnahmen ergebenden Höhe von insgesamt 33.356.000 Euro genehmigt.

In Einzelnen werden gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzt:

1.1.	im Erfolgsplan		Mittelzufluss / Mittelabfluss aus		
	die Erträge	69.437.029 €	der Investitionstätigkeit	-29.745.100 €	
	die Aufwendungen	68.569.254 €	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus		
	der Jahresgewinn	867.775 €	der Finanzierungstätigkeit	-3.349.122 €	
1.2.	im Finanzplan		2.1.	Gesamtbetrag der Kredite	18.568.000 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus		2.2.	Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	laufender Geschäftstätigkeit	11.014.814 €		ermächtigungen	33.356.000 €

Der KIS hat nach § 14 Abs. 3 EigV i. V. m. § 67 Abs. 5 BbgKVerf Einsicht in den aktuellen Wirtschaftsplan zu gewähren. Aus diesem Grunde wird der Wirtschaftsplan im Sekretariat des KIS, Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, in der Zeit vom 26.02. –

05.03.2021 zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann nach Terminabsprache (Tel. 0331 289 1450) dort eingesehen werden. Der Wirtschaftsplan ist auch unter der Internetadresse [www.kis-potsdam.de](http://www.kis-potsdam.de) veröffentlicht.



